

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Land- und Forstwirtschaft  
Abteilung 10  
Ragnitzstraße 193  
8047 Graz

per E-Mail

BMBWF - II/3 (Koordination Legistik,  
Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)

**Mag.<sup>a</sup> Mag.<sup>a</sup> Anita Kucera**  
Sachbearbeiterin

[anita.kucera@bmbwf.gv.at](mailto:anita.kucera@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-5217  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2024-0.346.220

Ihr Zeichen: ABT10-84839/2016-83

## **Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die forstwirtschaftliche Fachschulverordnung geändert wird; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die forstwirtschaftliche Fachschulverordnung geändert wird und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme zu übermitteln:

### **In rechtlicher Hinsicht:**

Gemäß Art. 14a Abs. 4 lit. b B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in den Angelegenheiten der Festlegung der Aufnahmevoraussetzungen, des Bildungszieles, der Organisationsformen, des Unterrichtsausmaßes und der Pflichtgegenstände, der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes. Basierend auf dieser Bestimmung wurde das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 91/2005, erlassen. Unmittelbare Grundlage für den Begutachtungsentwurf bilden zudem die §§ 7, 24 und 25 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 104/2020.

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen kann die land- und forstwirtschaftliche Fachschule in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft oder als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber hinaus können Fachschulen eingerichtet werden, die

den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

Kritisch zu sehen ist in dem Zusammenhang, dass der Bereich der Sozialbetreuung/Pflege kein Bildungsziel der landwirtschaftlichen Fachschulen ist und dieser Schulversuch nicht zur Transparenz des österreichischen Schulwesens beiträgt, sondern die einzelnen Schularten gänzlich vermischt und verwässert werden.

Zudem kann die Fachschule ein bis vier Schulstufen umfassen. Bezugnehmend auf den Entwurf soll der Schulversuch mit Schwerpunkt „Greencare“ vierjährig sein, jedoch verschränkt mit einer HLPS, welche fünf Jahre umfasst, geführt werden. Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen zur HLPS wird hier lediglich auf die Verordnung des Bundes über die Lehrpläne der HLPS Bezug genommen, jedoch nicht näher festgelegt, welche Schwerpunkte gemäß § 83 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2023, (kurz: SchOG) angeboten werden sollen. Ist für den Bereich der HLPS auch die Führung als Schulversuch vorgesehen, so liegt die Zuständigkeit im Bereich des BMBWF und es sind die entsprechenden rechtlichen Voraussetzung des § 7 SchOG einzuhalten. Insbesondere § 7 Abs. 9 sieht diesbezüglich vor, dass jeder Schulversuch von der zuständigen Schulbehörde zu betreuen, zu beaufsichtigen und nach den Vorgaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die jeweilige, örtlich für das Bundesland zuständige, Bildungsdirektion zu evaluieren ist, wobei Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung herangezogen werden können. Hiebei kommt dem Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen beratende Tätigkeit zu.

§ 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen legt fest, dass an Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen (§ 3 Abs. 4 leg. cit.), unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung die in Abs. 1 leg. cit. vorgesehenen Pflichtgegenstände (das sind Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde sowie Bewegung und Sport) entfallen können. Die Stundentafel in Anlage A2a bzw. der Stundentafel in Anlage 4, Teil 3, sieht den Entfall der Pflichtgegenstände Religion, Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache vor, da sie an der HLPS besucht werden. In einer Fußnote wird zur Organisationsform darauf hingewiesen, dass die Schülerinnen und Schüler die Fachschule und die HLPS gleichzeitig besuchen und die Stunden der jeweiligen Schule im Stundenplan vom ersten bis zum vierten Jahrgang verschränkt sind. § 5 Abs. 2 leg. cit. sieht jedoch eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung als Grundlage für den Entfall von Pflichtgegenständen vor, welche hier nicht gegeben ist (vgl. eine Ressortstellungnahme aus dem Jahr 2014 zu diesem Thema, GZ BMBF-14.966/0003-III/2/2014). Der Begutachtungsentwurf ist sohin nicht bundesrechtskonform.

§ 39 Abs. 4 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt geändert durch LGBl. 8/2021, ermächtigt die Schulbehörde, eine Schülerin oder einen Schüler auf ihr oder sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn sie oder er durch Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Schule nachweist, dass sie oder er einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat. Der vorliegende Entwurf sieht für den (bloßen) Besuch von Pflichtgegenständen (verschränkte Form) an der HLPS den Entfall von Pflichtgegenständen gemäß § 5 leg. cit. vor. Dies entspricht auch nicht der geltenden Landesgesetzgebung.

In den Anlagen A1, A2a, B1, 4 (siehe insbesondere Stundentafel Teil 1, 2 und 3) B11 (siehe insbesondere Stundentafel Teil 1 und 3) des vorliegenden Entwurfs werden die Unterrichtsgegenstände „Persönlichkeitsbildung und Berufsorientierung“ bzw. „Persönlichkeitsbildung“ als Pflichtgegenstände geführt. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass die Pflichtgegenstände „Persönlichkeitsbildung und Berufsorientierung“ bzw. „Persönlichkeitsbildung“ grundsätzlich nicht Pflichtgegenstände sein können, sondern von ihrem Inhalt her dem Erziehungsauftrag der österreichischen Schule zuzuordnen wären oder allenfalls als (un)verbindliche Übung (ohne Benotung) vorgesehen werden könnten. (vgl. GZ BMBF-14.966/0003-III/2/2014).

#### **In pädagogischer Hinsicht:**

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Lehrpläne der drei- bzw. vierjährigen landwirtschaftlichen Fachschulen sich dem Thema „Green Care“ annehmen und die sicherlich auf diesem Gebiet vorhandenen Kompetenzen weiter vertieft werden sollen.

Aus den übermittelten Begutachtungsunterlagen gehen allerdings viele wichtige Punkte nicht hervor und können daher nicht eingehend beurteilt werden.

Es ist nicht klar, welche Gegenstände in welcher Schulart in welchem Ausmaß unterrichtet werden. Beispielsweise geht aus der Stundentafel der vierjährigen Ausbildung in der Fachrichtung Land- und Ernährung Schwerpunkt Green Care nur hervor, dass die Schülerinnen und Schüler Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik an der HLPS besuchen. Es wird angenommen, dass das dort im verordneten Lehrplan vorgesehene Stundenausmaß gültig ist. Das Stundenausmaß dort geht über das einer regulären Fachschule (Bsp. FS für Land- und Ernährungswirtschaft) hinaus.

Die Inhalte im Gegenstand „Deutsch und Kommunikation“ im Pflichtgegenstandskanon der Fachschule entsprechen jenen im Pflichtgegenstand „Allgemeine und Interkulturelle Kommunikation“ der HLPS. Offenbar ist es erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler

beide Gegenstände an beiden Schulen besuchen müssen und keine Anrechnung erfolgt. Dies erscheint nicht logisch.

Grundsätzlich ist nicht eindeutig, welche Gegenstände an welcher Schulart besucht werden müssen, da die Stundentafel hier nicht näher darauf eingeht. In den Beschreibungen zur Organisation sollen auch einzelne Gegenstände der HLPS (wie etwa Natur- und gesundheitswissenschaftliche Bildung) im Teamteaching unterrichtet werden, dies ist aus der Stundentafel weder ersichtlich noch erschließt sich der Hintergrund, weshalb es hier Teamteaching benötigt. Im Hinblick auf einen sparsamen Einsatz von Personalressourcen scheint dies nicht zielführend.

Auf den Gegenstand „Digitalisierung in Theorie und Praxis“ wird nicht eingegangen, offenbar werden aber auch hier die Lehrplaninhalte der HLPS in einem geringeren Umfang unterrichtet, was aus pädagogischer Sicht fraglich erscheint. Die Bezeichnung einzelner Pflichtgegenstände stimmt mit der HPLS überein, die Inhalte divergieren jedoch zum Teil.

Die erforderliche Qualifikation der Lehrkräfte wird im Lehrplan bzw. in den Erläuterungen nicht behandelt. Gerade in jenen Pflichtgegenständen, die für die beruflichen Berechtigungen im Bereich Pflege/Sozialbetreuung schlagend werden, ist die Qualifikation der Lehrpersonen wesentlich. Die Bestimmungen der Pflegeassistentenberufes-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, sowie der einschlägigen Landesgesetze über Sozialbetreuungsberufe sind einzuhalten.

In der WFA wird ausgeführt, dass die Schülerinnen und Schüler während der fünfjährigen Ausbildung im Rahmen dieses verschränkten Schulmodells folgende Abschlüsse erwerben können:

- Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
- Matura/Reife- und Diplomprüfung
- Diplom-Sozialbetreuer Familienarbeit.

Hinsichtlich der Reife- und Diplomprüfung an der HLPS ist hier festzuhalten, dass alle Pflichtgegenstände (inkl. Praktika) der HLPS gemäß Lehrplan absolviert werden müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen für die reguläre Ablegung der Reife- und Diplomprüfung zu erlangen. Es wird vermutet, dass der Zugang über die Externistenprüfungsverordnung angedacht ist.

Aus pädagogischer Sicht ist eine Verschränkung dieser Schularten nicht zu forcieren. Das Stundenausmaß in der HLPS ist durch die eng gesteckten Rahmenbedingungen hinsichtlich der beruflichen Berechtigungen im Gesundheits- /Sozialbereich und den Anforderungen an die zentrale Reifeprüfung sehr hoch und anspruchsvoll. Eine Kombination zwischen einer Fachschule und Höheren Lehranstalt ist immer problematisch hinsichtlich der unterschiedlichen Niveaus in den Lernfeldern/Bildungs- und Lehraufgaben, dies trifft hier in besonderem Maße zu.

Es wird zudem eine massive Überlastung der Schülerinnen und Schüler im Kauf genommen, damit noch eine zusätzliche Qualifikation im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft „untergebracht“ wird. Die zeitlichen Ressourcen der Schülerinnen und Schüler an einer HLPS sind sehr überschaubar und sowohl die zu erwerbenden Kompetenzen hinsichtlich der zentralen Reifeprüfung als auch der beruflichen Berechtigungen (Diplomprüfung) in der Sozialbetreuung sind extrem fordernd.

Betreffend Praktika ist festzuhalten, dass die Anforderungen hinsichtlich Umfang und Art der Praktika sehr unterschiedlich sind. In der HLPS sind in der Fachrichtung Sozialbetreuung insgesamt 20 Wochen Pflichtpraktikum und unterjährige Praktika im Ausmaß von insgesamt 34 Wochenstunden zu absolvieren. Eine Verschränkung dieser stellen nicht nur ein zeitliches, sondern auch inhaltliches Hemmnis dar. Auch das in diesem Zusammenhang angesprochene Einbringen von entfallenden Unterrichtsstunden aufgrund von Blockungen der Praktika erscheint nicht realisierbar, ob der insgesamt hohen Stundenbelastung der Schülerinnen und Schüler. Es wird bezweifelt, dass ausreichend Erholungs- bzw. Ferienzeiten bestehen bleiben, wenn die Anforderungen von beiden Schulen erfüllt werden müssen.

Unklar ist auch, mit welcher Qualifikation der Schulversuch abschließt. Denn die Qualifikation zur Diplomsozialbetreuerin oder zum Diplomsozialbetreuer in der Familienarbeit kann lediglich erfolgen, wenn alle Pflichtgegenstände der HLPS in der Fachrichtung Sozialbetreuung, Schwerpunkt Familienarbeit inklusive der vorgeschriebenen Praktika erfolgreich absolviert wurden. Auf die Anforderungen für die Sozialarbeit gemäß Art. 15a B-VG soll an dieser Stelle verwiesen werden.

Es ist nicht eindeutig, ob es sich um einen Schulversuch der Fachschule oder der HLPS handelt, in letzterem Fall wäre die Zuständigkeit eindeutig im BMBWF (siehe oben). Das Ziel des Schulversuches ist, bis auf die Stärkung des Standortes ABZ Hafendorf, aus pädagogischer Sicht offen.

In den Erläuterungen wird auf den Lehrplan der *Höheren Lehranstalt für Pflege und Soziales* Bezug genommen, diese Schulart gibt es nicht. Es handelt sich hierbei wohl um die *Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung*.

Hinsichtlich der Nutzung von Ressourcen aus unterschiedlichen Zuständigkeiten (Landes- und Bundeskompetenz) wären jedenfalls die betreffenden Abteilungen im BMBWF einzubinden, da auf Fragen wie etwa Dienst- und Besoldungsrecht, Kopfquote, Schulraumnutzung, etc. nicht eingegangen wird.

Aus pädagogischer Sicht werden hier zwei Schularten und Schulformen verschränkt, ohne den unterschiedlichen Bildungszielen dieser Ausbildungen Rechnung zu tragen. In diesem Schulversuch werden scheinbar einzelne Lehrplaninhalte der HLPS in die Fachschule übernommen, ohne auf Stundenausmaß und das unterschiedliche Niveau einzugehen.

Grundsätzlich ist ein Umstieg von Fachschule in Höhere Lehranstalt der gleichen Schulart (etwa Hotelfachschule in Höhere Lehranstalt für Tourismus) schon recht aufwändig, da aufgrund der unterschiedlichen Lehrpläne Einstufungsprüfungen anfallen. In diesem Schulversuch wird zusätzlich ein Wechsel der Schulart (unterschiedliches Bildungsziel und Berufsfeld) angestrebt. Das positive Absolvieren sowohl der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft als auch der HLPS, wie es in den Erläuterungen hinsichtlich der Qualifikationen aufgezeigt wird, erscheint aufgrund dieser Unterschiede bzw. dem hohe Stundenausmaß für den Großteil der Schülerinnen und Schüler nicht realistisch zu sein.

Eine eingehende und realistische Beratung der Aufnahmswerberinnen und Aufnahmswerber über die hohen Anforderungen in diesem Schulversuch erscheint besonders wichtig im Hinblick auf einen sorgsamen Umgang mit den Lern- bzw. Ausbildungszeiten von jungen Menschen.

Wien, 28. Mai 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Oliver Henhapel

Elektronisch gefertigt